

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion - Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Kennzeichen  
LAD1-VD-10071/020-2006

Frist

DVR: 0059986

|       |                     |                |           |                    |
|-------|---------------------|----------------|-----------|--------------------|
| Bezug | BearbeiterIn        | (0 27 42) 9005 | Durchwahl | Datum              |
|       | Dr. Ludwig Staudigl |                | 12094     | 12. September 2006 |
|       | Dr. Markus Grubner  |                | 12377     |                    |

Betrifft  
Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes, Motivenbericht

Hoher Landtag!

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 12.09.2006  
Ltg.-**707/A-9-2006**  
R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### **I. Allgemeiner Teil:**

Der vorliegende Entwurf sieht die Umsetzung folgender Richtlinien vor:

- Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. Nr. L 41 vom 14. Februar 2003, Seite 26.
  - Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 345 vom 31. Dezember 2003, Seite 90.
1. Mit der Novelle des NÖ Auskunftsgesetzes, LGBl. 0020-1, wurde die Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (ABl.Nr. L 158/56 vom 23.06.1990) auf Landesebene in österreichisches Recht umgesetzt.

Mit der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG (ABl. Nr. L 41/26) wurden die bei der praktischen Anwendung der Richtlinie 90/313/EWG festgestellten Mängel behoben und die Regelung an Weiterentwicklungen im Bereich der Informationstechnologien angepasst.

Mit der vorliegenden Novelle soll im NÖ Auskunftsgesetz die Richtlinie 2003/4/EG umgesetzt werden.

Im Vergleich zur bisherigen Regelung im NÖ Auskunftsgesetz ergeben sich durch den vorliegenden Entwurf insbesondere folgende Änderungen im Bereich des Zuganges zu Umweltinformationen:

- Es wird sichergestellt, dass möglichst umfassend Informations- und Kommunikationstechnologien verwendet werden.
  - Der Begriff der Umweltinformationen wird eingeführt. Die Informationen, die mitgeteilt werden müssen, werden ausgeweitet und präzisiert.
  - Der Kreis der auskunftspflichtigen Stellen wird erweitert; diese Stellen werden als „informationspflichtige Stellen“ bezeichnet.
  - Umweltinformationen, die von anderen Stellen für informationspflichtige Stellen bereitgehalten werden, werden einbezogen.
  - Die Frist für die Mitteilung der Information wird auf einen Monat herabgesetzt (bisher acht Wochen); bei umfangreichen und komplexen Informationen kann die Frist auf bis zu zwei Monate verlängert werden.
  - Bei der Ablehnung der Mitteilung von Umweltinformationen ist nunmehr eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der Mitteilung gegenüber dem Interesse an der Ablehnung vorzunehmen.
  - Informationspflichtige Stellen können auch andere Einrichtungen als Verwaltungsbehörden sein. Diese Einrichtungen können keine Bescheide erlassen, wenn sie ein Informationsbegehren ablehnen. Für diesen Fall musste der Rechtsschutz geregelt werden.
  - Es werden Qualitätserfordernisse für Umweltinformationen aufgenommen.
2. Mit der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors („**PSI-Richtlinie**“) sollen die nationalen Bestimmungen und Verfahren für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors in allen Mitgliedstaaten auf ein Mindestniveau angeglichen und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes sowie die einwandfreie Entwicklung der Informationsgesellschaft in der Gemeinschaft gefördert werden.

Die **Richtlinie verpflichtet nicht**, dass öffentliche Stellen die **Weiterverwendung bestimmter Dokumente gestatten**. Wenn jedoch Dokumente weitergegeben werden, dann hat dies unter Anwendung der in der Richtlinie vorgegebenen Regelungen dieses Gesetzes zu erfolgen. Die erstmalige Entscheidung, ob eine Weiterverwendung genehmigt wird, ist Sache der betreffenden öffentlichen Stelle. Sobald aber eine Weiterverwendung von Dokumenten erstmalig gestattet wird beziehungsweise die öffentliche Stelle selbst die Dokumente für die Tätigkeiten weiterverwendet, die außerhalb ihres öffentlichen Auftrags liegen, sind diese in nicht diskriminierender Weise (§ 26) innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens (§ 21) gegebenenfalls gegen angemessenes Entgelt (§ 23) und grundsätzlich nicht exklusiv (§ 27) auf Antrag auch an jeden Dritten weiterzugeben. Öffentlichen Stellen ist eine eigene wirtschaftliche Nutzung ihrer Dokumente gestattet. Werden Dokumente von öffentlichen Stellen als Ausgangsmaterial für eigene wirtschaftliche Geschäftstätigkeiten verwendet, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, gelten für diese Tätigkeiten dieselben Bedingungen wie für andere Nutzer.

Im NÖ Landesrecht bestehen derzeit keine allgemeinen Regelungen über die Weiterverwendung von Dokumenten. Die bestehende Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG erfolgte im Sinne einer umfassenden und bürgerfreundlichen Zugangsregelung zu Informationen der Verwaltung im NÖ Auskunftsgesetz. Das NÖ Auskunftsgesetz soll im Sinne dieser Zielsetzung durch die Umsetzung der beiden neuen Richtlinien ergänzt werden und dadurch den Bürgern in leicht zugänglicher Weise sämtliche materienübergreifende Zugangsregelungen zu den Informationen der Verwaltung und den Bestimmungen über ihre Weiterverwendung in einer Rechtsvorschrift bieten.

### **Kompetenzgrundlage:**

1. Die erforderlichen innerstaatlichen Regelungen über den Zugang zu Umweltinformationen fallen in die Kompetenz des Gesetzgebers, der zur Regelung der Sachmaterie zuständig ist. Dies gilt nach dem Grundsatz der Adhäsion auch für die Verfahrensregelungen. Auskünfte in Umweltangelegenheiten, in denen dem Bund die Zuständigkeit zur Gesetzgebung zukommt und die in mittelbarer Bundesverwaltung oder in Landesverwaltung (z.B. Straßenverkehrsrecht, Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung) zu vollziehen sind, sind daher – ungeachtet der Kompetenz der Länder zur Orga-

nisation von Landes(Gemeinde)organen – nach bundesrechtlichen Regelungen zu erteilen. In Wahrung dieser Zuständigkeit hat der Bundesgesetzgeber das Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt, BGBl. Nr. 495/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2005, erlassen.

Der vorliegende Entwurf gewährleistet die Umsetzung der Zielsetzungen der Richtlinie 2003/4/EG hinsichtlich jener Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle aufgrund der Vollziehung landesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügt. Der gegenständliche Gesetzesentwurf wurde weitgehend an das Bundes-Umweltinformationsgesetz angeglichen, um damit die lückenlose Umsetzung zu gewährleisten.

2. Nach dem Gutachten des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. September 2004, BKA-603.764/0005-V/A/5/2004, ist die gesetzliche Regelung des Verfahrens zur Einräumung des Zuganges zu Dokumenten öffentlicher Stellen – neben der Zivilrechtskompetenz für privatrechtlich organisierte „öffentliche Stellen“ – als Ausfluss der **Organisationshoheit** zu sehen. Die Kompetenz für öffentliche Stellen im Landes- und Gemeindebereich kommt daher dem Land zu (Art. 15 Abs. 1 B-VG). Die Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG erfolgt auf Bundesebene durch das Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG, BGBl. I Nr. 135/2005. Die Erläuterungen zum Abschnitt 3 sind zum Teil an den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des IWG orientiert (RV 1026 BlgNR XXII. GP).

#### **Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814:**

Der vorliegende Entwurf unterliegt nicht der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, da es sich um eine rechtsetzende Maßnahme handelt, die aufgrund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts zu setzen ist (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 1 der Vereinbarung).

### **Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Die landesgesetzlich normierten Zugangsregelungen, wie die in Ausführung des Auskunftspflicht-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 286/1987 ergangenen Bestimmungen über das allgemeine Auskunftsrecht im NÖ Auskunftsgesetz und das NÖ Datenschutzgesetz, LGBl. 0901, werden durch diese Novelle nicht berührt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

1. Die Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG erweitert den Kreis der auskunftspflichtigen Stellen und den Kreis jener Informationen, über die Auskunft erteilt werden muss. Sie schafft aber keine Verpflichtung, Umweltinformationen zu erheben, die bisher nicht ermittelt worden sind. Die zwingende Ausweitung des Anwendungsbereiches dürfte daher nicht zu wesentlich mehr Anfragen führen.

Bei den Dienststellen hat es in der Vergangenheit relativ wenig Anfragen gegeben, die sich auf Landes-Umweltinformationen bezogen haben. Der Grund dürfte in erster Linie darin liegen, dass die umweltrelevanten Gesetzgebungskompetenzen des Landes im Vergleich zu jenen des Bundes gering sind und sich nicht auf die für das Informationsbedürfnis bedeutenderen Belange wie etwa das Wasser-, Gewerberecht und Luftreinhaltung (ausgenommen Heizungsanlagen) erstrecken.

Die zunehmende Bedeutung von Umweltthemen lässt aber mehr Anfragen erwarten. Die Anzahl der Anfragen kann auch nicht abgeschätzt werden. Insgesamt wird aber kein zusätzlicher Aufwand erwartet, da etliche Umweltinformationen über das Internet bereits öffentlich zugänglich sind oder schon bisher über die landesgesetzliche Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG zugänglich waren.

Der mit der Bearbeitung von Anfragen verbundene Aufwand hängt von deren Inhalt und Umfang ab, wobei die Bandbreite von der sofort möglichen Versendung der Information per E-Mail bis zu einer inhaltlichen Prüfung der Zulässigkeit der Weitergabe der vorhandenen Informationen reichen kann.

Auch die bescheidmäßige Verweigerung war schon bisher vorgesehen.

Hinzu kommt jetzt die im Zuge des Rechtsschutzes zwingend vorgegebene Möglichkeit der Befassung des UVS mit der Überprüfung der erstinstanzlichen Erledigung.

2. Zusätzliche finanzielle Auswirkungen aus den Vorschriften über die Weiterverwendung von Dokumenten sind kaum zu erwarten und können derzeit auch gar nicht quantifiziert werden. Zusätzliche Personal- und Sachkosten für öffentliche Stellen sind vom Ausmaß der Inanspruchnahme der Weiterverwendung abhängig, das zurzeit nicht abgeschätzt werden kann. Die Abdeckung dieser zusätzlichen Kosten ist aber grundsätzlich durch die Einhebung von Entgelten gemäß § 23 möglich.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinien 2003/4/EG und 2003/98/EG, soweit die Kompetenz des Landes betroffen ist, und sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechtes verpflichtet ist.

## **II. Besonderer Teil:**

### **1. Zu Artikel I Z. 1:**

Zur besseren Orientierung soll dem Gesetz ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt werden.

### **2. Zu Artikel I Z. 2 bis 4:**

Die bisherige Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG erfolgt durch eine Sonderregelung zum allgemeinen Auskunftsrecht in § 6. Aufgrund des nunmehrigen Umfangs des Umsetzungsbedarfes nach der Richtlinie 2003/4/EG kann diese Regelungstechnik nicht mehr aufrechterhalten werden.

Es soll daher das allgemeine Auskunftsrecht in einem eigenen Abschnitt 1 weiter beibehalten werden. Die Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen sollen in dem neuen Abschnitt 2 als eigenständige Regelung aufgenommen werden. Die Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG soll im Abschnitt 3 erfolgen, Abschnitt 4 soll die gemeinsamen Bestimmungen aufnehmen.

### **3. Zu Artikel I Z. 5:**

§ 2 soll – wie in der Stammfassung – auf den Geltungsbereich des allgemeinen Auskunftsrechtes zurückgeführt werden. Die Subsidiarität dieses Auskunftsrechtes soll auch gegenüber den Bestimmungen des Abschnittes 2 eindeutig geregelt werden.

### **4. Zu Artikel I Z. 7 (Abschnitt 2):**

#### **Zu § 7:**

Aufgrund der Richtlinie 2003/4/EG haben die Mitgliedsstaaten das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen zu gewährleisten. Durch die Formulierung des Zieles dieses Abschnittes soll diesem Anliegen Rechnung getragen werden. Dem freien Zugang unterliegen im Unterschied zur bisherigen Regelung nicht nur die bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen, sondern auch die für diese von Dritten bereitgehaltenen Umweltinformationen.

In Abs. 1 Z. 2 wird die „aktive Umweltinformationspflicht“ (Information durch die informationspflichtige Stelle ohne Antrag), die durch die neue Richtlinie stark ausgebaut wurde, umschrieben. Im Gegensatz dazu wird die Gewährung des Zuganges zu Informationen durch eine informationspflichtige Stelle aufgrund eines Antrages als „passive Informationspflicht“ bezeichnet.

Im Abs. 2 wird klargestellt, dass dieser Abschnitt nur für solche Umweltinformationen gilt, die bei der Vollziehung von Landesgesetzen angefallen sind. Alle anderen Umweltinformationen sind vom Umweltinformationsgesetz des Bundes, BGBl. Nr. 495/1993 idF BGBl. I Nr. 6/2005, erfasst.

### **Zu § 8:**

Damit sämtliche von der Richtlinie 2003/4/EG vorgegebenen Umweltinformationen der Zugangsverpflichtung unterliegen, wurde der Umweltinformationsbegriff des Art. 2 der Richtlinie nahezu wörtlich übernommen. Dadurch wird auch sichergestellt, dass die Definition der Umweltinformationen des Art. 2 des Übereinkommens von Aarhus, die ihrerseits von dieser Richtlinie zum Großteil wortgetreu übernommen wurde, mit ihren Zielen Eingang in diese Novelle findet.

Z. 1 enthält die wichtigsten Umweltbestandteile, wobei hier im Gegensatz zur Richtlinie 90/313/EWG und zur bisherigen Regelung genetisch veränderte Organismen ausdrücklich genannt sind. In der Richtlinie 2003/4/EG werden auch Küsten- und Meeresgebiete angeführt. Solche Gebiete gibt es in Niederösterreich nicht. Sie wurden daher in der Z. 1 nicht angeführt. Außerdem führt die Richtlinie folgende Umweltbestandteile an: „...Boden, Land, Landschaft...“. Der Begriff „Land“ wurde nicht übernommen. Alles, was im gegebenen Zusammenhang „Land“ sein könnte, ist zugleich auch „Boden“ oder „Landschaft“. Dem Begriff „Land“ kommt daher keine eigenständige Bedeutung zu.

Z. 2 beinhaltet eine Reihe von Faktoren, die sich auf die in Z. 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken.

Die in Z. 3 angeführten Maßnahmen umfassen nicht nur bereits beschlossene, sondern auch geplante Maßnahmen (Pläne und Programme). Verwaltungsakte (insbesondere Verordnungen und Bescheide) entsprechen dem in der Richtlinie verwendeten Begriff der



„Verwaltungsmaßnahmen“. Die in der Richtlinie angeführten „Politiken“ sind von anderen Maßnahmen, z.B. auch von Plänen und Programmen, mitumfasst.

Durch die Z. 4 werden auch die Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts zu Umweltinformationen erklärt.

Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen sollen durch Z. 5 zu Umweltinformationen erklärt werden, um Unsicherheiten im Hinblick auf Wirtschafts- und Finanzdaten auszuräumen.

In Z. 6 ist der Begriff der Lebensmittelkette angeführt, der so zu verstehen ist, dass damit insbesondere alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln erfasst sind (vgl. dazu Art. 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vom 2. Jänner 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit). Ferner sind der Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit sowie die Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke erfasst und zwar in dem Maße, in dem sie vom Zustand der unter Z. 1 genannten Umweltbestandteile oder von den unter Z. 2 und 3 genannten Faktoren, Maßnahmen und Tätigkeiten betroffen sind oder sein können. Damit wird auf Artikel 174 EG-Vertrag Bezug genommen, wonach der Schutz der menschlichen Gesundheit zu den Zielen der gemeinschaftlichen Umweltpolitik zählt.

#### **Zu § 9:**

In der aufgehobenen Richtlinie 90/313/EWG wurden Behörden definiert als „Stellen, die öffentliche Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrnehmen, und die der Aufsicht von Behörden unterstellt sind“. Enge Auslegungen dieser Formulierung haben dazu geführt, dass bestimmte Stellen vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen wurden, weil sich ihre Zuständigkeit nicht auf Umweltfragen, sondern auf andere Gebiete wie Verkehr oder Energie erstreckte. Die Einführung des Begriffs „informationspflichtige Stelle“ folgt der Definition der Richtlinie 2003/4/EG und gewährleistet durch die Übereinstimmung mit dem Umweltinformationsgesetz des Bundes die vollständige Erfassung aller nach der Richtlinie auskunftspflichtigen Stellen.

Die informationspflichtigen Stellen müssen im Anwendungsbereich dieses Abschnittes nur über jene Umweltinformationen Auskünfte erteilen, die sie bei der Vollziehung von Landesgesetzen erlangt haben. Bei anderen Umweltinformationen gilt das Umweltinformationsgesetz des Bundes.

Abs. 1 Z. 1 geht bei den „Verwaltungsbehörden“ und den „sonstigen Organen“ von einem funktionellen Organbegriff aus. Unter die Z. 1 fällt, wer von einem Landesgesetz mit der Wahrnehmung einer Aufgabe der öffentlichen Verwaltung betraut ist. Gemeint sind damit Organe der Gebietskörperschaften Land und Gemeinden sowie Beliehene und Inpflichtgenommene (z.B. Jagdschutzorgane, Fischereiaufsichtsorgane). Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes fallen ebenfalls unter die Z. 1, wenn sie bei der Vollziehung von Landesgesetzen mitwirken. Weiters fallen unter die Z. 1 landesgesetzlich geregelte Selbstverwaltungskörperschaften, wie z.B. die Landwirtschaftskammern.

Der in der Richtlinie verwendete Begriff „öffentliche beratende Gremien“ wurde in der Z. 1 mit der Formulierung „gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane“ umgesetzt. Dazu gehört z.B. der Raumordnungsbeirat.

Die Z. 2 soll alle Organe des Landes und der Gemeinden erfassen, die privatwirtschaftlich tätig sind. Dazu gehören z.B. auch Eigenunternehmen (Regiebetriebe), die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

Die Z. 3 umfasst natürliche und juristische Personen des privaten Rechts. Sie besitzen eine eigene Rechtspersönlichkeit. Wenn sie landesgesetzlich geregelte Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sind sie Beliehene oder Inpflichtgenommene und fallen daher unter die Z. 1. Ist das nicht der Fall, fallen sie unter die Z. 3. Voraussetzung dafür ist aber, dass sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei von einer Stelle gemäß Z. 1 oder 2 kontrolliert werden.

Zu den öffentlichen Dienstleistungen zählt auch der Bereich der Daseinsvorsorge, beispielsweise auch die Energieversorgung und Abfallbeseitigung. Dazu wird im Vorschlag der Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen ausgeführt: „Traditionell von Behörden wahrgenommene, umweltbezogene Aufgaben im allgemeinen

Interesse werden durch Privatisierung und neue Dienstleistungsmethoden zunehmend Stellen außerhalb des öffentlichen Sektors übertragen. Das hat dazu geführt, dass diese Aufgaben in einigen Mitgliedstaaten noch immer von öffentlichen und in anderen Mitgliedstaaten zwischenzeitlich von privatwirtschaftlichen Stellen wahrgenommen werden.“ Diese Stellen würden von Z. 1 und 2 bzw. Artikel 2 Abs. 2 des Übereinkommens von Aarhus nicht erfasst, obwohl sie über die gleichen Dienste und über die gleichen Umweltinformationen verfügen. Dies würde dazu führen, dass die Öffentlichkeit in einigen Mitgliedstaaten ein Recht auf Zugang zu diesen Informationen hat, in anderen nicht. Selbst innerhalb eines Mitgliedstaats könnte ein Dienst von allgemeinem Interesse in einem Teil des Hoheitsgebiets von einer Behörde und in einem anderen Teil von einer privaten Stelle erbracht werden.

In Abs. 2 wird der Begriff „Kontrolle“ definiert. Nach Abs. 2 liegt eine Kontrolle dann vor, wenn die natürliche oder juristische Person des privaten Rechts der Aufsicht einer in Abs. 1 Z. 1 oder 2 genannten Stelle unterliegt (Abs. 2 Z. 1) oder wenn eine solche Stelle einen beherrschenden Einfluss ausübt (Abs. 2 Z. 2).

„Aufsicht“ im Sinne des Abs. 2 Z. 1 bedeutet, dass die Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Person des privaten Rechts von einer in Abs. 1 Z. 1 oder 2 genannten Stelle überwacht wird. Die Aufsichtsmittel müssen gesetzlich vorgesehen sein. Wenn eine Rechtsaufsicht im Sinne der Behebbarkeit von rechtlichen Mängeln fehlt, muss als schwächstes Aufsichtsmittel wenigstens vorgesehen sein, dass die natürliche oder juristische Person von ihrer öffentlichen Aufgabe entbunden werden kann. Andernfalls wird man kaum davon sprechen können, dass die Stelle gemäß Abs. 1 Z. 1 oder 2 eine „Aufsicht“ ausübe.

In Abs. 3 wird die notwendig gewordene Normierung des Begriffs „beherrschender Einfluss“ als gesetzliche Vermutung vorgenommen.

#### **Zu § 10:**

Abs. 1 legt zunächst fest, dass jede Person ein Recht auf Umweltinformationen hat, ohne einen Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse nachweisen zu müssen („freier“ Zugang).

Abs. 3 soll weiters gewährleisten, dass eine informationspflichtige Stelle einen Antrag nicht schon wegen des Nichtvorhandenseins der Informationen bei ihr selbst ablehnen kann. Dem freien Zugang sollen demnach nicht nur Umweltinformationen unterliegen, die bei der informationspflichtigen Stelle vorhanden sind, sondern auch solche Informationen, die für diese Stelle von einer anderen Stelle, sei es einer natürlichen oder einer juristischen Person, bereitgehalten werden. Sofern die informationspflichtige Stelle einen Übermittlungsanspruch auf diese Informationen hat, hat sie die entsprechenden Informationen von der bereithaltenden Stelle beizuschaffen und weiter zu geben. Es sollen jedoch nur jene Fälle der Aufbewahrung gemeint sein, in denen ein Auftragsverhältnis zwischen der informationspflichtigen Stelle und der nicht informationspflichtigen Stelle besteht und sich die informationspflichtige Stelle einer anderen Stelle bedient, um für sie selbst die Informationen zu erheben oder zu verwalten.

Abs. 4 zählt besonders wichtige Umweltinformationen auf, die auf keinen Fall einer Geheimhaltung unterliegen, weil sie entweder an frei zugänglichen Orten von jedermann erhoben werden können oder weil sie aufgrund ihrer Datenqualität keinen Rückschluss auf Daten bestimmter oder mit hoher Wahrscheinlichkeit bestimmbarer Betroffener ermöglichen. Das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/ 1999) ist jedoch zu berücksichtigen.

Die Mitteilungsschranken des § 12 Abs. 1 sind auch auf die dem freien Zugang unterliegenden Informationen anzuwenden.

Andere als die in Abs. 4 genannten Umweltinformationen dürfen unbeschadet der Mitteilungsschranken gemäß § 12 Abs. 1 nur dann mitgeteilt werden, wenn kein Ablehnungsgrund gemäß § 12 Abs. 2 vorliegt.

#### **Zu § 11:**

Aus dem Abs. 1 ergibt sich, dass Informationsbegehren auch telefonisch gestellt werden können, soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint.

Abs. 2 dieser Bestimmung stellt sicher, dass die im Rahmen dieses Abschnittes gestellten Anfragen auch einen allenfalls vorhandenen Adressaten finden. Die Frist zur Beantwortung

tung des Begehrens auf Mitteilung von Umweltinformationen beginnt erst ab Einlangen des Begehrens bei der zuständigen informationspflichtigen Stelle zu laufen.

Abs. 3 soll die Qualität der im Sinne des Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2003/4/EG mitgeteilten Umweltinformationen sichern und dadurch gewährleisten, dass der Informationssuchende seinem Antrag entsprechende und verwertbare Informationen erhält.

Nach Abs. 4 ist die Umweltinformation in jener Form oder in jenem Format mitzuteilen, die von der informationssuchenden Person verlangt wird. Die informationspflichtige Stelle darf eine andere Form oder ein anderes Format nur dann wählen, wenn es zweckmäßig ist.

Die Begriffe „Form“ oder „Format“ beziehen sich auf das Informationsmedium, mit dem die Information mitgeteilt werden soll. Der Antragsteller kann z.B. verlangen, dass ihm die Information in Form einer Kopie oder eines Datenträgers mitgeteilt wird. Er kann aber nicht verlangen, dass die Informationen für ihn besonders bearbeitet werden; er kann z.B. nicht verlangen, dass Umweltinformationen, die bei der informationspflichtigen Stelle nur in Schriftform vorhanden sind, für ihn grafisch dargestellt werden, oder dass Umweltinformationen, die nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet sind, für ihn nach anderen Gesichtspunkten aufgegliedert werden.

Abs. 5 stellt sicher, dass der Zugang zu bestehenden und zu gemäß Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2003/4/EG einzurichtenden öffentlichen Verzeichnissen und Listen unentgeltlich ist. Beispiel für derartige Verzeichnisse und Listen sind das Internet und dadurch zugängliche „links“, also Verknüpfungen zu anderen Seiten darin. Darüber hinaus soll die Einsichtnahme in die beantragten Umweltinformationen an Ort und Stelle unentgeltlich sein.

Nach Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG kann für die Bereitstellung von Umweltinformationen eine Gebühr erhoben werden, die eine angemessene Höhe nicht überschreiten darf. Im Zusammenhang mit der Höhe der Gebühren und den Modalitäten ihrer Erhebung ist auf das Urteil des EuGH in der Rs. Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland (C-217/97, Sammlung der Rechtsprechung 1999, S. I-05087), hinzuweisen. Dieses Urteil wird als Richtschnur für die Festlegung eines Kostenersatzes dienen. Es dürfen demnach nicht die gesamten, den öffentlichen Haushalten durch eine Zusammenstellung von Unter-

lagen tatsächlich entstandenen, namentlich mittelbare, Kosten auf einzelne informationssuchende Personen abgewälzt werden.

Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass sich der Kostenersatz an den durchschnittlichen Kosten zu orientieren hat, die durch die Bearbeitung der Anfrage typischerweise entstehen. Es kann sich dabei z.B. um Papier-, Kopier- oder Druckkosten handeln. Es könnte sich aber auch um Personalkosten handeln, z.B. wenn die Unterlagen im Einzelfall zusammengestellt werden müssen. Der Kostenersatz darf aber nicht so hoch sein, dass Personen davon abgehalten werden, Umweltinformationen abzufragen, oder dass ihr Recht auf Zugang zu Umweltinformationen unverhältnismäßig beschränkt wird.

Der Kostenersatz wird von der jeweiligen informationspflichtigen Stelle privatrechtlich festgelegt.

Der Erwägungsgrund 18 zur Richtlinie 2003/4/ EG erlaubt es, Vorauszahlungen zu verlangen. Vorauszahlungen werden aber nur bei größeren Beträgen gerechtfertigt sein.

Die informationspflichtigen Stellen müssen ihre Kostenersatzregelungen ortsüblich im Vorhinein bekannt machen. Das kann z.B. durch Anschlag bei der informationspflichtigen Stelle oder durch Veröffentlichung im Internet erfolgen.

Der Entwurf verzichtet auf eine Ermächtigung für die Landesregierung, den Kostenersatz durch Verordnung einheitlich festzulegen. Es gibt viele verschiedene informationspflichtige Stellen. Auch die Umweltinformationen selbst können sehr unterschiedlich sein. Eine einheitliche Regelung wäre daher entweder sehr kasuistisch, oder sie würde die Kostensituation der einzelnen informationspflichtigen Stellen nicht gebührend berücksichtigen. Es erscheint daher zweckmäßiger, wenn die informationspflichtigen Stellen selbst den Kostenersatz festlegen. Wenn in manchen Bereichen eine einheitliche Kostenregelung sinnvoll sein sollte, dürfte sich das auch anders erreichen lassen, beispielsweise durch eine Richtlinie für die betroffenen Dienststellen des Landes.

Nach Abs. 6 wird die Frist für das Zugänglichmachen von nicht umfangreichen und komplexen Informationen auf einen Monat (bisher: 8 Wochen) herabgesetzt. Etwaige Termine, die von der informationssuchenden Person angegeben worden sind, sind zu berücksichtigen.

gen, d.h. die informationspflichtige Stelle hat ihre Auskünfte nach Möglichkeit so zu erteilen, dass die angegebenen Termine gewahrt werden. Bei umfangreichen und komplexen Informationen kann die Frist auf bis zu zwei Monate verlängert werden (Art. 3 Abs. 2 lit. a und b der Richtlinie 2003/4/EG).

Aufgrund des Wandels in der Informationsverarbeitung und -übertragung ist grundsätzlich anzunehmen, dass die informationspflichtige Stelle innerhalb kürzester Zeit, teilweise sogar unmittelbar nach Eingang der Anfrage antworten kann.

### **Zu § 12:**

Abs. 1 zählt, wie schon § 6 des NÖ Auskunftsgesetzes, LGBl. 0020-1, jene Mitteilungsschranken auf, bei deren Vorliegen die Mitteilung unterbleiben kann. Der 2. Satz des Abs. 1 sieht vor, dass die Bereitstellung (nicht aber die bloße Mitteilung nach § 11 Abs. 5 1. Satz) unterbleiben kann, wenn kein Kostenersatz oder keine Vorauszahlung geleistet wird. Das gilt natürlich nur dann, wenn die informationspflichtige Stelle überhaupt einen Kostenersatz oder eine Vorauszahlung verlangt.

Abs. 2 führt die Ablehnungsgründe an, wonach die Mitteilung zu unterbleiben hat, wenn die Bekanntgabe – anderer als in § 10 Abs. 4 genannter Umweltinformationen – negative Auswirkungen auf bestimmte geschützte Rechtsgüter hätte.

Zu den in Z. 2 angeführten geschützten Umweltbereichen zählt beispielsweise der Aufenthaltsort seltener Tierarten.

Durch Abs. 4 soll sichergestellt werden, dass die Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe nicht zu einer allzu eingeschränkten Mitteilungspflicht für die informationspflichtige Stelle führen. Die Auslegung dieser Bestimmung hat sich nach den Intentionen der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl.Nr. L 281 vom 23.11.1995) sowie nach den in Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Gesetzen zu richten. Nach § 1 Abs. 2 DSG 2000 sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur aufgrund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Kon-

vention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen, notwendig sind.

**Zu § 13:**

Diese Bestimmung geht zunächst von der bisherigen Rechtslage (§ 6 des NÖ Auskunfts-gesetzes, LGBl. 0020-1) aus.

Durch die Ausdehnung des Begriffes der informationspflichtigen Stellen ist in Abs. 1 klarzu-stellen, dass die für die Wahrnehmung der Rechtsschutzmöglichkeiten erforderliche Erlassung eines Bescheides nur durch informationspflichtige Stellen erfolgen kann, die auch sonst zur Erlassung eines Bescheides befugt sind. Es genügt, wenn die informationspflich-tige Stelle in irgendeiner Verwaltungsmaterie zur Erlassung von Bescheiden befugt ist.

Abs. 3 stellt die Rechtsschutzmöglichkeit für jene Fälle sicher, in denen die informations-pflichtigen Stellen nicht zur Erlassung von Bescheiden befugt sind. In diesen Fällen muss jene Stelle – vorausgesetzt, sie ist auch sonst zur Erlassung von Bescheiden befugt – den Bescheid erlassen, die für die Führung der Aufsicht, der sonstigen Kontrolle oder für die Einrichtung der informationspflichtigen Stelle zuständig ist. Der Begriff „Aufsicht“ ist im sel-ben Sinn zu verstehen wie im § 9 Abs. 2 Z. 1. Eine „sonstige Kontrolle“ ist gegeben, wenn ein beherrschender Einfluss im Sinne des § 9 Abs. 2 Z. 2 ausgeübt wird.

Die informationspflichtigen Stellen müssen nicht mit den „bescheiderlassenden“ Stellen identisch sein. Eine „bescheiderlassende“ Stelle wird nur dann mit einem Begehren auf Umweltinformationen befasst, wenn die informationspflichtige Stelle die begehrte Umwelt-information nicht erteilen möchte. Die „bescheiderlassende“ Stelle hat dann zwei Mög-lichkeiten: Sie kann das Informationsbegehren bescheidmäßig ablehnen, oder sie kann mit Bescheid aussprechen, dass die begehrte Information erteilt werden muss.

Nach Art. 6 der Richtlinie 2003/4/EG haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass der Antragsteller Zugang zu einem Überprüfungsverfahren hat, in dessen Rahmen die Hand-lungen und Unterlassungen der informationspflichtigen Stellen von einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle überprüft werden können. Dazu soll nunmehr – in Übereinstimmung mit dem Um-weltinformationsgesetz des Bundes und den Regelungen in den anderen Ländern – der



Unabhängige Verwaltungssenat im Berufungsweg zur Überprüfung der bescheidmäßigen Erledigung angerufen werden können.

**Zu § 14:**

Durch die Bestimmung des Abs. 1 kommt die durch die Richtlinie 2003/4/EG intendierte stärkere Betonung der aktiven Umweltinformationspflicht der informationspflichtigen Stellen zum Ausdruck.

Jene Umweltinformationen, die zumindest zu veröffentlichen sind, enthält Abs. 2. Diese Regelung deckt sich grundsätzlich mit Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG. Die in der Richtlinie erwähnten „Politiken“ sind insbesondere von Plänen und Programmen als mit umfasst anzusehen.

Projekte im Sinne des Abs. 2 Z. 6, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, bedürfen in den meisten Fällen einer Genehmigung nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 153/2004) oder nach den Rechtsvorschriften im Bereich der Bodenreform. Die Veröffentlichung von Genehmigungen nach dem UVP-Gesetz fallen jedoch nicht in den Anwendungsbereich dieses Abschnittes (siehe § 7 Abs. 2).

Abs. 5 soll subsidiär nur dann greifen, wenn mit den vorhandenen Regelungen, wie etwa des NÖ Katastrophenhilfegesetzes, LGBl. 4450, nicht das Auslangen gefunden werden kann. Nach der Verifizierung des Inhalts hat dabei jene informationspflichtige Stelle tätig zu werden, die für die Erhebung der Informationen zuständig ist.

Abs. 6 enthält eine demonstrative Aufzählung von Mitteln und Einrichtungen, die geeignet sind, um die Anforderungen der passiven Informationspflicht des Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2003/4/EG zu erfüllen.

**Zu den §§ 15 und 16:**

Im Gleichklang zu § 11 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes und gleichartiger Übermittlungspflichten in den anderen Ländern soll diese Übermittlungspflicht normiert werden. Gleiches gilt für die Abgabenbefreiung des § 16.

## **5. Zu Artikel I Z. 7 (Abschnitt 3):**

### **Zu § 17:**

Ziel dieses Abschnittes ist in erster Linie die Erschließung des wirtschaftlichen Potenzials, das in den Dokumenten öffentlicher Stellen liegt (siehe Erwägungsgrund 5 der Richtlinie 2003/98/EG).

### **Zu § 18:**

In Abs. 1 wird der Gegenstand dieses Abschnittes festgelegt, nämlich der rechtliche Rahmen für die kommerzielle und nicht kommerzielle Weiterverwendung von Dokumenten, die sich im Besitz öffentlicher Stellen im Sinne des § 19 Z. 1 befinden und von diesen – über ihren originären öffentlichen Auftrag hinausgehend – zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden (vgl. Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2003/98/EG). In Abs. 1 wird auch verdeutlicht, dass dieses Gesetz nur auf jene Dokumente öffentlicher Stellen Anwendung findet, die zur Weiterverwendung bereitgestellt sind.

Abs. 2 stellt dazu klar, dass Zugangsregeln nicht berührt werden (siehe auch Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2003/98/EG). Es ist somit nach Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln, zu beurteilen, ob grundsätzlich die Herausgabe von Dokumenten gestattet wird. Zugangsregeln sind insbesondere die Bestimmungen über das Auskunftsrecht (Abschnitt 1) und die Umweltinformation (Abschnitt 2) dieses Gesetzes sowie das Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993, sowie sonstige in Materiegesetzen enthaltene Zugangsregeln. Abs. 2 legt aber auch fest, dass die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, und des NÖ Datenschutzgesetzes, LGBl. 0901, sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten von diesem Abschnitt nicht berührt werden (siehe auch Art. 1 Abs. 4 sowie Erwägungsgrund 21 der Richtlinie 2003/98/EG). Die vollständige Einhaltung der bestehenden Datenschutzregelungen und der gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten (wie beispielsweise die Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG) werden sohin in keiner Weise beeinträchtigt. Informationen, die aus Datenschutzgründen oder aufgrund gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten nicht allgemein zugänglich sind, können nicht verwertet werden.

Beim Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen geht es um ein Informationsbedürfnis. Die Weiterverwendung impliziert demgegenüber nicht nur Information, sondern darüber

hinaus Übermittlung bzw. Bereitstellung der Dokumente zum Zweck der kommerziellen und nicht kommerziellen Weiterverwendung durch Dritte. Für die Weiterverwendung ist der freie Zugang zu den begehrten Dokumenten eine notwendige Voraussetzung, weshalb die Entscheidung über den Zugang zu Dokumenten der Entscheidung über deren Weiterverwendung vorgelagert sein und auf die bestehenden Zugangsregelungen zurückgegriffen werden muss, sofern solche für die begehrten Dokumente bestimmt sind. Wird der Zugang zu den begehrten Dokumenten nicht in bestehenden Zugangsregelungen normiert, dann liegt es in der Entscheidungsmacht der betreffenden öffentlichen Stelle, den Zugang zu den begehrten Dokumenten und ferner deren Weiterverwendung – nach Maßgabe dieses Abschnittes – zu gewähren.

Sind sohin Dokumente nicht allgemein und frei zugänglich, sondern beispielsweise nur einem bestimmten Personenkreis, so unterliegen sie auch nicht dem Weiterverwendungsregime des Abschnittes 3, sofern die betreffende öffentliche Stelle nicht deren Weiterverwendung gestattet.

Abs. 3 regelt, für welche Dokumente dieses Gesetz nicht gilt:

Z. 1 bestimmt eine Ausnahme vom Geltungsbereich des Abschnittes 3 für Dokumente, die sich im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen befinden und setzt damit Art. 1 Abs. 2 lit. e der Richtlinie 2003/98/EG um. Ebenfalls umfasst von der Ausnahme der Z. 1 sind gegebenenfalls jene Einrichtungen, die zum Transfer von Forschungsergebnissen gegründet wurden (siehe Art. 1 Abs. 2 lit. e der Richtlinie 2003/98/EG).

Übereinstimmend mit Art. 1 Abs. 2 lit. f der Richtlinie 2003/98/EG normiert Z. 2 eine Ausnahme vom Geltungsbereich für jene Dokumente, die im Besitz kultureller Einrichtungen sind. Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie kulturelle Einrichtungen nehmen aufgrund ihrer Funktion als Wissens- und Kulturträger eine Sonderstellung in der Gesellschaft ein.

#### **Zu § 19:**

§ 19 Z. 1 hat die Definition der „**öffentlichen Stelle**“ zum Gegenstand. Diese Definition orientiert sich am Wortlaut des Art. 2 Z. 1 und 2 der Richtlinie 2003/98/EG. Die Begriffsbestimmungen in der Richtlinie für „öffentliche Stelle“ und „Einrichtung“ entsprechen jenen

der Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen (siehe Erwägungsgrund 10 der Richtlinie 2003/98/EG und die dortige Bezugnahme auf die Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG, 93/37/EWG und 98/4/EWG). Insofern orientiert sich auch die innerstaatliche Umsetzung an den Definitionen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe. Auf die entsprechende Literatur und Rechtsprechung wird als Auslegungshilfe verwiesen.

Unter den Begriff „öffentliche Stelle“ fallen das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, die durch Landesgesetzgebung zu regelnden Einrichtungen der Selbstverwaltung (wie beispielsweise die landwirtschaftliche Berufsvertretung) und Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Die in Z. 2 enthaltene Definition von „**Dokumenten**“ entspricht wortgleich der Definition in der Richtlinie 2003/98/EG. Sie ist weit gefasst, um den Bedürfnissen der Informationsgesellschaft Rechnung zu tragen und umfasst jede im Besitz von öffentlichen Stellen befindliche Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen und Informationen. Darunter fallen beispielsweise Informationen aus den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Tourismus oder Verkehr. Der Begriff Dokument umfasst jeden Inhalt unabhängig von der Form des Datenträgers (auch Datenbanken). Die Informationen können auf Papier, in elektronischer Form oder als Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material vorliegen. Vom Begriff „Dokument“ ist Software (insbesondere Computerprogramme) nicht erfasst (vgl. auch Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2003/98/EG). Die Begriffswahl „Dokument“ anstelle von „Information“ soll verdeutlichen, dass dieses Gesetz auf die Zurverfügungstellung bereits erstellter, d.h. vorhandener Dokumente (zur Weiterverwendung) und nicht auf eine allgemeine Informationsbeschaffung abzielt.

Die in Z. 3 enthaltene Definition von **Dokumenten, die sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befinden**, die sich an der Umschreibung in Erwägungsgrund 11 der Richtlinie 2003/98/EG orientiert, stellt auf die Berechtigung ab, die Weiterverwendung zu genehmigen bzw. die Dokumente zur Weiterverwendung bereitzustellen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn das Dokument von der betreffenden öffentlichen Stelle selbst erstellt worden ist oder von dieser verwaltet oder aktualisiert wird oder der Rechteinhaber der Dokumente der öffentlichen Stelle die Befugnis oder die Zustimmung erteilt, diese zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen. Die Berechtigung kann sich aus den maßgebli-

chen Rechtsvorschriften, oder auch aus entsprechenden privatrechtlichen Vereinbarungen oder Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG ergeben. Ausschlaggebend ist nicht allein der faktische Besitz der Dokumente, sondern die öffentliche Stelle muss hinsichtlich der fraglichen Dokumente das eindeutige umfassende Verfügungsrecht haben.

Z. 4 definiert die **Weiterverwendung** und stellt darauf ab, dass öffentliche Stellen Dokumente erheben, erstellen, reproduzieren und verbreiten, um ihren öffentlichen Auftrag zu erfüllen (siehe Erwägungsgrund 8 der Richtlinie 2003/98/EG). Jede Nutzung dieser Dokumente durch Rechtsträger für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke, die sich vom ursprünglichen Zweck (im Rahmen des öffentlichen Auftrags), für den die Dokumente erstellt wurden, unterscheidet, stellt eine Weiterverwendung dar (siehe Art. 2 Z 4 der Richtlinie 2003/98/EG).

Der **Austausch von Dokumenten** zwischen bzw. innerhalb von öffentlichen Stellen stellt keine Weiterverwendung dar, soweit sie dabei ausschließlich ihren öffentlichen Auftrag erfüllen.

#### **Zu § 20:**

§ 20 normiert den allgemeinen Grundsatz der diskriminierungsfreien Weiterverwendung von zugänglich gemachten Dokumenten. Abschnitt 3 begründet somit keine grundsätzliche Verpflichtung der öffentlichen Stelle, Dokumente zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung, ob ein Dokument allgemein zur Verfügung gestellt und dessen Weiterverwendung genehmigt wird, ist vielmehr von der jeweils betroffenen öffentlichen Stelle zu treffen (siehe Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2003/98/EG). Wird aber eine Weiterverwendung von Dokumenten gestattet, so hat dies nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erfolgen.

Die PSI-Richtlinie enthält keine Verpflichtung, dass bestimmte Dokumente zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen sind. Sie enthält somit keine Zugangsregelung. Eine allfällige „Grundsatzentscheidung“ einer öffentlichen Stelle im Sinne einer grundsätzlichen Bereitschaft, Dokumente zur Verfügung zu stellen, kann daher solange wieder zurückgenommen werden (vgl. dazu Erwägungsgrund 18 der Richtlinie 2003/98/EG), als nicht nach § 20 Abs. 1 ein Recht auf Weiterverwendung besteht.

Durch § 20 Abs. 1 wird dem allgemeinen Grundsatz in Art. 3 der Richtlinie 2003/98/EG entsprochen.

Nach Art. 1 Abs. 2 lit. a, b und c sowie Art. 1 Abs. 3 zweiter Satz der Richtlinie 2003/98/EG gilt die Richtlinie für die dort angeführten Dokumente nicht. Dennoch sind die verfahrensrechtlichen Regelungen des Art. 4 der Richtlinie 2003/98/EG auch bei Begehren auf Weiterverwendung dieser Dokumente einzuhalten. Diese Richtlinienvorgaben werden im NÖ Auskunftsgesetz in der Form umgesetzt, dass bei den in § 20 Abs. 3 angeführten Dokumenten zwar kein Recht auf Weitergabe besteht, was zur Ablehnung eines Begehrens auf Weiterverwendung führt. Zur Überprüfung des Verwaltungshandelns werden aber Rechtsschutzmöglichkeiten eröffnet.

Abs. 3 Z. 1 sieht vor, dass kein Recht auf Weiterverwendung bei jenen Dokumenten besteht, die die öffentliche Stelle nicht im Rahmen ihres **öffentlichen Auftrags** erstellt. Durch diese Bestimmung wird Art. 1 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 2003/98/EG Rechnung getragen. „Öffentlicher Auftrag“ ist im Sinne von „öffentliche Aufgabe“ zu verstehen (vgl. die englische Textversion der Richtlinie, die für die Einordnung einer Tätigkeit als öffentliche Aufgabe von „public task“ spricht).

Dem Begriff öffentliche Aufgabe ist die Verfolgung allgemeiner öffentlicher Interessen immanent. Zu den öffentlichen Aufgaben zählen jedenfalls die nach der Kompetenzverteilung der österreichischen Bundesverfassung in Art. 10 bis 15 B-VG genannten staatlichen Aufgaben. Auch die Verwaltungsaufgaben, wie insbesondere die Daseinsvorsorge, die soziale Vorsorge und die Förderungsverwaltung stellen öffentliche Aufgaben dar. Durch zahlreiche Materiegesetze und Verordnungen werden öffentliche Stellen verpflichtet, Daten zu erheben und zu sammeln. Aber auch bei Fehlen entsprechender Rechtsvorschriften können öffentliche Stellen in Verwirklichung des Gemeinwohls und damit in Erfüllung öffentlicher Aufgaben tätig werden.

Öffentliche Aufgaben im Allgemeinen und Staats- bzw. Verwaltungsaufgaben im Besonderen können grundsätzlich sowohl hoheitlich als auch in den Formen des Privatrechts wahrzunehmen sein (siehe *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>2</sup> [2003] Rn. 722). Für die Einordnung einer Tätigkeit als öffentliche Aufgabe ist daher die Unterscheidung in Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung nicht relevant, sondern sind allein die Intention

und der Zweck der Tätigkeit ausschlaggebend. Eine öffentliche Stelle handelt dann in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, wenn sie mit dieser Tätigkeit in erster Linie öffentliche Interessen verfolgt. Stehen hingegen (überwiegend) kommerzielle Interessen im Vordergrund, liegt keine Tätigkeit im Rahmen der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe vor. Die Bereitstellung von Dokumenten, die ausschließlich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Entgelt erstellt werden, fällt somit nicht unter den öffentlichen Auftrag (vgl. Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2003/98/EG).

Öffentliche Stellen können dieselben Dokumente, die sie im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags erstellt haben, sowohl für Tätigkeiten im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags als auch für kommerzielle Tätigkeiten nutzen, die außerhalb dieses Auftrags liegen. Bei letzteren geht es um die Erhöhung des Nutzwerts von Informationen, die für bestimmte Kunden gesammelt wurden, oder die Entwicklung von Mehrwertprodukten für einen breiten Verbrauchermarkt, die sich auf die bei der Erfüllung des öffentlichen Auftrags gesammelten Originaldaten stützen. In letzterem Fall müssen – da die Nutzung von Dokumenten außerhalb des öffentlichen Auftrags der betreffenden öffentlichen Stelle als Weiterverwendung zu qualifizieren ist (vgl. § 19 Z. 4) – die Basisdokumente, die im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Auftrags erfasst werden und von der öffentlichen Stelle weiterverwendet werden, nach diesem Abschnitt der Weiterverwendung – nicht diskriminierend – zur Verfügung gestellt werden, die kommerziellen Informationsprodukte und -dienstleistungen (Mehrwertprodukte), die aus diesen Dokumenten – außerhalb des öffentlichen Auftrags der öffentlichen Stelle – abgeleitet sind, hingegen nicht (vgl. dazu den Vorschlag für eine Richtlinie über die Weiterverwendung und kommerzielle Verwertung von Dokumenten des öffentlichen Sektors [KOM(2002) 207 endgültig, S. 8]).

Die Ausnahmebestimmung in Z. 4 bezieht sich – in Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2003/98/EG – auf Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter sind, sofern sie vom Rechteinhaber nicht zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden. Der Begriff „geistiges Eigentum“ umfasst das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, die Regelungsgegenstand des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2006, sind.

Die in Z. 5 normierte Ausnahme umfasst jene Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst sind (vgl. Erwägungsgrund 22 der Richtlinie 2003/98/EG). Ob an einem

Dokument ein gewerbliches Schutzrecht besteht, ist anhand der einschlägigen Bestimmungen, insbesondere des Markenschutzgesetzes – MSchG, des Musterschutzgesetzes – MuSchG, des Patentgesetzes – PatG, des Gebrauchsmustergesetzes – GMG, des Halbleiterschutzgesetzes – HISchG, des Sortenschutzgesetzes – SortSchG und des Schutzzertifikatsgesetzes – SchZG zu prüfen.

### **Zu § 21:**

In dieser Bestimmung werden – in Umsetzung von Art. 4 der Richtlinie 2003/98/EG – die Anforderungen an Begehren auf Weiterverwendung und deren weitere Bearbeitung geregelt.

Durch Abs. 1 wird das Begehren auf Weiterverwendung an das Formerfordernis der Schriftlichkeit gebunden.

Abs. 2 sieht in Anlehnung an bestehende Regelungen, wie etwa § 11 Abs. 1 des Abschnittes 2 und § 13 AVG vor, dass die öffentliche Stelle unverzüglich (längstens innerhalb der Frist nach Abs. 3) die einschreitende Person zu einer schriftlichen Präzisierung seines Begehrens innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufzufordern hat, wenn das Begehren auf Weiterverwendung zu allgemein formuliert und der Umfang oder der Inhalt der begehrten Dokumente bzw. die Art und Weise deren Weiterverwendung nicht klar erkennbar ist. Die Mindestanforderungen an die Bestimmtheit des Begehrens umfassen sohin – insbesondere im Hinblick auf die Bemessung der Entgelte – auch einen Hinweis darauf, ob die begehrten Dokumente zur kommerziellen oder zur nicht kommerziellen Weiterverwendung begehrt werden.

Wird einer solchen Verbesserungsaufforderung fristgerecht nachgekommen, dann beginnt die Frist, innerhalb derer die öffentliche Stelle das Begehren zu bearbeiten hat, mit Einlangen des verbesserten Begehrens erneut zu laufen. Wird der Präzisierungsaufforderung nicht fristgerecht nachgekommen, ist die öffentliche Stelle zu keinem weiteren Vorgehen verpflichtet, sondern das Begehren auf Weiterverwendung gilt ex lege als nicht eingebracht. Wird der Präzisierungsaufforderung hingegen verspätet, d.h. nach Ablauf der zweiwöchigen Frist, nachgekommen, so ist dies als ein neues Begehren zu betrachten.



Abs. 3 sieht vor, dass die Frist für die Bearbeitung von Weiterverwendungsbegehren der Frist für die Bearbeitung von Anträgen und Begehren auf Zugang zu den Dokumenten in den einschlägigen Zugangsregelungen zu entsprechen hat. Zugangsregeln sind insbesondere die Bestimmungen über das Auskunftsrecht (Abschnitt 1) und die Umweltinformation (Abschnitt 2) dieses Gesetzes sowie das Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993, sowie sonstige in Materiengesetzen enthaltene Zugangsregeln. Für den Fall, dass keine solchen Fristen festgelegt sind bzw. der Zugang zu den begehrten Dokumenten nicht in bestehenden Zugangsvorschriften geregelt ist, wird gewährleistet, dass die öffentliche Stelle das Begehren binnen vier Wochen ab Einlangen zu bearbeiten hat. Im Zuge der Bearbeitung der Weiterverwendungsanträge hat die öffentliche Stelle der einschreitenden Person – jeweils unter Hinweis auf die Rechtsschutzmöglichkeiten hinsichtlich der ihn betreffenden Bearbeitung der Begehren und der Entscheidungen der öffentlichen Stelle (siehe Art. 7 der Richtlinie 2003/98/EG) – kumulativ oder auch alternativ

- die Dokumente, so sie der Weiterverwendung zur Verfügung stehen, zur Weiterverwendung bereitzustellen (Z. 1) oder
- die begehrten Dokumente teilweise zur Weiterverwendung bereitzustellen und der einschreitenden Person schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, dass dem Begehren teilweise nicht entsprochen wird (Z. 2) oder
- ein Vertragsangebot zur Festlegung von Bedingungen zu unterbreiten (Z. 3) oder
- eine schriftliche, begründete, das Begehren ablehnende Mitteilung zu übermitteln (Z. 4).

Abs. 4 soll der einschreitenden Person eine Hilfestellung für die Weiterverwendung von Dokumenten für die Fälle bieten, in denen die öffentliche Stelle aufgrund von geistigen Eigentumsrechten Dritter an den begehrten Dokumenten nicht berechtigt ist, deren Weiterverwendung zu genehmigen. Die betreffende öffentliche Stelle hat in diesem Fall Auskunft über den ihr bekannten Inhaber der Rechte oder über denjenigen zu geben, von dem sie das betreffende Dokument oder das entsprechende Material dazu erhalten hat. Diese Auskunft ist der ablehnenden Mitteilung ohne einer diesbezüglichen gesonderten An- oder Nachfrage der einschreitenden Person beizufügen. Der einschreitenden Person soll durch diese Bestimmung ein möglicherweise nicht unbeträchtlicher Zeit- und Müheaufwand erspart werden, indem ihr die Möglichkeit geboten wird, die Dokumente bzw. die Genehmigung deren Weiterverwendung direkt beim Berechtigten zu beantragen.

Abs. 5 soll den öffentlichen Stellen bei komplexen und umfangreichen Begehren ermöglichen, die Frist des Abs. 3 um vier Wochen zu verlängern.

Durch Abs. 6 sollen die öffentlichen Stellen, die ein Begehren auf Weiterverwendung von Dokumenten bearbeiten, dazu angehalten werden, sich sowohl bei dieser Bearbeitung (und auch bei der Verständigung über die Fristverlängerung gemäß Abs. 5) als auch bei der Zurverfügungstellung der Dokumente – nach Möglichkeit – elektronischer Mittel zu bedienen.

### **Zu § 22:**

Diese Bestimmungen dienen der Umsetzung des Art. 5 der Richtlinie 2003/98/EG.

Durch Abs. 1 soll klar gestellt werden, dass öffentliche Stellen die zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumente lediglich in den „vorhandenen“ Formaten und Sprachen zur Weiterverwendung bereitzustellen haben. Sie sind nicht verpflichtet, die Dokumente zu bearbeiten, neu zu erstellen oder umzuformatieren, um einem Begehren auf Weiterverwendung zu entsprechen. Die Dokumente sind allerdings soweit möglich und sinnvoll in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Dabei ist auf die technischen Möglichkeiten der jeweils betroffenen öffentlichen Stelle abzustellen, nicht aber auf die allgemeine technische Durchführbarkeit. Zur Erleichterung der Weiterverwendung sollten die öffentlichen Stellen jedoch für eine weitgehende elektronische Bereitstellung der Dokumente sorgen. Auch sollten die Dokumente in einem Format zur Verfügung gestellt werden, das nicht von der Verwendung einer bestimmten Software abhängig ist (siehe Erwägungsgrund 13 der Richtlinie 2003/98/EG).

Abs. 2 stellt sicher, dass öffentliche Stellen auch Auszüge aus Dokumenten zur Verfügung stellen, soweit damit nicht ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist. Eine öffentliche Stelle soll ein Begehren auf Weiterverwendung nicht schon deshalb ablehnen können, weil nur Teile des Dokumentes für eine Weiterverwendung zugänglich sind. Eine Anpassung des begehrten Dokuments ist unter Umständen dann notwendig, wenn ein bestimmter Teil, der nicht allgemein zugänglich ist, herausgenommen werden müsste, um die Weiterverwendung des allgemein zugänglichen Teiles zu gestatten.

In Abs. 3 wird festgelegt, dass öffentliche Stellen nicht verpflichtet sind, die Erstellung bestimmter Dokumente weiterzuführen oder diese zu aktualisieren, um etwaigen Wünschen nach Weiterverwendungsmöglichkeiten nachzukommen. Ändert sich der Inhalt oder der Umfang des öffentlichen Auftrags, kann dies auch den Wegfall bestimmter Dokumente zur Folge haben, die vorher für eine Weiterverwendung verfügbar waren. Aber auch bei unverändertem Fortbestand des konkreten öffentlichen Auftrags können verschiedenste Gründe wie beispielsweise eine Änderung des Ressourcenbedarfs oder Kosten-Nutzenanalysen dafür ausschlaggebend sein, dass eine öffentliche Stelle bestimmte Dokumente nicht mehr erstellt.

**Zu § 23:**

In Umsetzung von Art. 6 der Richtlinie 2003/98/EG haben öffentliche Stellen für den Fall, dass sie für die Weiterverwendung der in ihrem Besitz befindlichen Dokumente Entgelte einheben, diese selbst festzulegen. Diese Bestimmung lässt jedoch offen, ob Entgelte eingehoben werden oder nicht, d.h. der öffentlichen Stelle bleibt es unbenommen, die Bereitstellung der Dokumente und/oder die Genehmigung deren Weiterverwendung auf unentgeltlicher Basis vorzunehmen. Heben die öffentlichen Stellen jedoch Entgelte für die Weiterverwendung ein, so dürfen sie diese Entgelte nicht willkürlich festsetzen und keine überhöhten Entgelte für Dokumente fordern, die im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags und mit öffentlichen Geldern erstellt wurden. Öffentliche Stellen sind jedoch sehr wohl berechtigt, ihre Investitionen in die Erstellung der Dokumente durch die Einhebung von Entgelten abzudecken, wobei im Sinne dieses Gesetzes bei der Berechnung der Entgelte von einem kostenorientierten Ansatz auszugehen ist.

Die Regelung des Abs. 1 legt jedoch eine Obergrenze für den Fall fest, dass öffentliche Stellen Entgelte für die Weiterverwendung ihrer Dokumente einheben. Demnach dürfen die Gesamteinnahmen die Gesamtkosten der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung von Dokumenten zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen, wobei gegebenenfalls die Selbstfinanzierungsverpflichtungen der betreffenden öffentlichen Stelle gebührend zu berücksichtigen sind (siehe Erwägungsgrund 14 der Richtlinie 2003/98/EG). Während die Erstellung das Verfassen und das Zusammenstellen erfasst, kann die Verbreitung auch eine Anwenderunterstützung beinhalten.

Die Kostendeckung bildet zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne, im Einklang mit den geltenden Buchführungsgrundsätzen und der einschlägigen Methode der Entgeltberechnung der betreffenden öffentlichen Stelle, eine Obergrenze für die Entgelte, weil überhöhte Preise ausgeschlossen sein sollen. Diese Obergrenze lässt den öffentlichen Stellen die Möglichkeit offen, niedrigere oder gar keine Entgelte für die Weiterverwendung einzuhoben. Weiters gibt § 23 vor, dass allfällige einzuhebende Entgelte sich einerseits an den Kosten (für die Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung von Dokumenten) des entsprechenden Abrechnungszeitraums zu orientieren haben und andererseits unter Bedachtnahme auf die geltenden Buchführungsgrundsätze und die einschlägige Methode der Entgeltberechnung der jeweiligen öffentlichen Stelle (soweit vorhanden) zu berechnen sind (siehe Erwägungsgrund 14 der Richtlinie 2003/98/EG). Wie noch in den Erläuterungen zu §§ 25 ff näher ausgeführt, sind die Standardentgelte bereits im Voraus festzulegen und müssen bei vergleichbaren Kategorien der Weiterverwendung dieselben sein. Dementsprechend können für die kommerzielle und nichtkommerzielle Weiterverwendung unterschiedliche Entgelte festgelegt werden, da es sich diesfalls nicht um vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung handelt. Danach kann auch der wirtschaftliche Wert der Dokumente für die einschreitende Person bei der Kalkulation der Entgelte berücksichtigt werden. Eine Differenzierung hinsichtlich der Kalkulation der Entgelte kann gegebenenfalls beispielsweise im Hinblick auf finanzielle Beiträge von bestimmten Personengruppen sachlich gerechtfertigt sein.

Die gewählte – und auf den Vorgaben der Richtlinie 2003/98/EG basierende – Entgeltregelung berücksichtigt, dass bestimmte öffentliche Stellen auf die Einnahmen und den Vertrieb ihrer Dokumente angewiesen sind, um ihre Tätigkeiten teilweise finanzieren zu können. Die Mitgliedstaaten sollten zwar nach Erwägungsgrund 14 der Richtlinie den öffentlichen Stellen nahe legen, ein Grenzkostenmodell für Reproduktion und Verbreitung zu übernehmen, aber dennoch steht es den Mitgliedstaaten und im Sinne der Regelung des § 23 den einzelnen öffentlichen Stellen frei, ihre Entgeltstrategie festzulegen. Damit wird der öffentlichen Stelle die vollständige Deckung der Produktions- und zugehöriger Kosten für die Erstellung der Dokumente einschließlich eines angemessenen Gewinns gestattet.

In diesem Zusammenhang ist auf Art. 13 der Richtlinie 2003/98/EG hinzuweisen, wonach diese Richtlinie drei Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten insbesondere auf den Steigerungs-

grad der Weiterverwendung des öffentlichen Sektors und die Auswirkungen der Grundsätze über die Entgelte überprüft werden soll.

**Zu § 24:**

§ 24 dient der Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2003/98/EG und gibt für den Fall, dass für die Weiterverwendung von Dokumenten Bedingungen festgelegt werden, maßgebliche Grundsätze vor.

Abs. 1 bestimmt, dass für den Fall, dass öffentliche Stellen im Rahmen der Genehmigung der Weiterverwendung Bedingungen festlegen, öffentliche Stellen die Genehmigung eines Begehrens auf Weiterverwendung davon abhängig machen können, dass die einschreitende Person bestimmte Nutzungsbedingungen akzeptiert. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass stets Bedingungen festgelegt werden müssen, denn öffentliche Stellen können die Weiterverwendung von in ihrem Besitz befindlichen Dokumenten auch ohne Bedingungen genehmigen. Lediglich für den Fall, dass die öffentlichen Stellen Bedingungen für die Weiterverwendung der in ihrem Besitz befindlichen Dokumente festlegen möchten, können sie dies in Form eines Vertrages ausgestalten und darin die wesentlichen Fragen der Weiterverwendung, wie z.B. die Haftung, die ordnungsgemäße Verwendung der Dokumente, die Garantie der unveränderten Wiedergabe oder den Quellennachweis (siehe Erwägungsgrund 17 der Richtlinie 2003/98/EG) oder auch einen regelmäßigen Zugriff zu und eine regelmäßige Auffrischung von Datenbeständen, regeln.

Durch § 24 Abs. 2 soll – in Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 letzter Satz der Richtlinie 2003/98/EG – gewährleistet werden, dass für den Fall, dass Bedingungen festgelegt werden, diese die Möglichkeit der Weiterverwendung der begehrten Dokumente nicht unnötig einschränken und keine Wettbewerbsbehinderung bewirken. Dass Bedingungen keine Behinderung des Wettbewerbs bewirken dürfen, ist dahingehend auszulegen, dass etwaige Bedingungen, wenn sie ihrer Art nach objektiv geeignet sind, den Wettbewerb zu behindern, nicht festgelegt werden dürfen. In diesem Zusammenhang ist auf die gemeinschaftsrechtlichen und innerstaatlichen Wettbewerbsvorschriften zu verweisen, die die Schaffung eines Binnenmarkts und eines Systems vorsehen, das Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt verhindern soll. Die in Erwägungsgrund 17 der Richtlinie 2003/98/EG geforderte Transparenz der Bedingungen wird in § 25 näher ausgestaltet.

### **Zu § 25:**

In Umsetzung von Art. 7 der Richtlinie 2003/98/EG werden in § 25 dieses Gesetzes die öffentlichen Stellen einerseits zur transparenten Gestaltung der Standardbedingungen für die Weiterverwendung und der Standardtarife bzw. zur Offenlegung der Berechnungsgrundlage in atypischen Fällen verpflichtet; andererseits soll in Umsetzung von Art. 9 der Richtlinie 2003/98/EG sicher gestellt werden, dass öffentliche Stellen praktische Vorkehrungen treffen, die die Suche nach den zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten erleichtern. Weiters ist vorgesehen, dass die Standardbedingungen und Standardentgelte sowie die die Suche erleichternden Listen und Verzeichnisse von der betreffenden öffentlichen Stelle – nach Möglichkeit im Internet – veröffentlicht werden können. Eine solche Veröffentlichung im Internet kommt freilich nur dann in Betracht, wenn die öffentliche Stelle über die entsprechenden technischen Möglichkeiten verfügt.

Gemäß Abs. 1 sollen die für die Weiterverwendung von Dokumenten geltenden Standardbedingungen und Standardentgelte von den öffentlichen Stellen im Voraus festgelegt und in geeigneter Weise – wenn möglich, insbesondere wenn die betreffenden Dokumente selbst im Internet erscheinen, in diesem Medium – veröffentlicht werden. Auch wenn öffentliche Stellen für die Weiterverwendung von Dokumenten, die sich in ihrem Besitz befinden, keine Entgelte einheben, ist dies öffentlich bekannt zu geben. Die Gewährleistung der Klarheit und öffentlichen Verfügbarkeit der Standardbedingungen und Standardentgelte für die Weiterverwendung von Dokumenten stellt eine Voraussetzung für die Entwicklung des Informationsmarktes dar (siehe Erwägungsgrund 15 der Richtlinie 2003/98/EG). Durch die Verpflichtung, Standardbedingungen und Standardentgelte bereits im Voraus festzulegen und zu veröffentlichen, ist sicher gestellt, dass diese objektiv sind und damit den Leitgrundsätzen der Wettbewerbspolitik nicht zu widersprechen drohen.

Gemäß Abs. 2 ist von der öffentlichen Stelle auf Anfrage die Berechnungsgrundlage für die veröffentlichten Entgelte und die Faktoren bei der Berechnung der Entgelte in atypischen Fällen bekannt zu geben.

Abs. 3 soll Art. 9 der Richtlinie 2003/98/EG über die praktischen Vorkehrungen zur Erleichterung der Suche nach den zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten umsetzen, um so den potenziellen Nutzern einen Überblick über die vorhandenen und weiterverwendbaren Dokumente zu ermöglichen. Als demonstrativ aufgezählte Mittel und Einrich-

tungen, die geeignet sein sollen, diese Anforderung zu erfüllen, sind einerseits die Führung und Veröffentlichung von Listen und Verzeichnissen über die wichtigsten im Besitz der betreffenden öffentlicher Stellen befindlichen (§ 19 Z 3) und einer Weiterverwendung zugänglichen Dokumente anzuführen. Durch diese Hilfsmittel soll den Nutzern einerseits die Suche nach den für die Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten und andererseits nach den entsprechenden Weiterverwendungsbedingungen erleichtert werden. Unter den „wichtigsten Dokumenten“ sind jene Dokumente zu verstehen, die in großem Umfang weiterverwendet werden oder weiterverwendet werden können (siehe Erwägungsgrund 23 der Richtlinie 2003/98/EG).

**Zu § 26:**

Das in Abs. 1 festgelegte Gebot der Nichtdiskriminierung ist ein wesentlicher Grundsatz dieses Gesetzes und dient der Umsetzung von Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2003/98/EG. Öffentliche Stellen sind demnach im Rahmen der Genehmigung der Weiterverwendung ihrer Dokumente verpflichtet, vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung hinsichtlich der Entgelte und Nutzungsbedingungen gleich zu behandeln. Vergleichbare Kategorien der Nutzung sind dann gegeben, wenn der Zweck der Weiterverwendung beziehungsweise das mit der Weiterverwendung beabsichtigte Endprodukt gleich oder zumindest gleichartig ist. Für die kommerzielle und nicht kommerzielle Weiterverwendung der Dokumente können öffentliche Stellen unterschiedliche Entgelte und unterschiedliche Nutzungsbedingungen festlegen, da es sich diesfalls um keine vergleichbaren Kategorien der Weiterverwendung handelt (siehe Erwägungsgrund 19 der Richtlinie 2003/98/EG).

Abs. 2 bezweckt die Unterbindung von diskriminierenden Quersubventionen innerhalb der öffentlichen Stellen und setzt Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2003/98/EG um. Öffentliche Stellen dürfen demnach ihre Dokumente zwar auch selbst kommerziell verwerten, jedoch nur unter den gleichen Bedingungen wie andere Nutzer (siehe Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2003/98/EG). Diese Bestimmung soll verhindern, dass private Anbieter von Informationsprodukten und Informationsdiensten durch die Konkurrenz öffentlicher Anbieter vom Markt verdrängt werden. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn öffentliche Stellen ihre im Rahmen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe erstellten "Basisinformationen" unentgeltlich oder zu günstigeren Preisen weiterverwenden dürften als private Nutzer. Indem Entgelte und Nutzungsbedingungen auch für öffentliche Stellen gelten, wenn diese Dokumente für eigene Geschäftstätigkeit weiterverwenden, wird eine ungerechtfertigte Be-

vorzugung öffentlicher Stellen gegenüber privaten Wettbewerbern vermieden. Die Regelung des Abs. 2 betrifft allerdings nur die Bereitstellung jener (Basis-)Dokumente, die ursprünglich von der öffentlichen Stelle im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags erstellt und sodann von dieser – außerhalb ihres öffentlichen Auftrags – als Grundlage zur Generierung von für den Markt bestimmten Mehrwertprodukten weiterverwendet werden. Das Anbieten dieser aus den öffentlichen „Basisinformationen“ erstellten Mehrwertprodukte auf dem Markt durch die öffentliche Stelle fällt nicht unter den Anwendungsbereich dieser Regelung. Wenn öffentliche Stellen im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags ihre Dokumente untereinander unentgeltlich und ohne Bedingungen austauschen, während Dritte unter Umständen für die Weiterverwendung dieser Dokumente Entgelte entrichten und/oder Nutzungsbedingungen akzeptieren müssen, so steht dies nicht in Widerspruch zur Norm des Abs. 2. Ein solcher „Austausch“ von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen zur Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags ist keine Weiterverwendung im Sinne dieses Abschnittes (siehe Erwägungsgrund 19 der Richtlinie 2003/98/EG).

Abs. 3 legt fest, dass sobald eine Weiterverwendung von Dokumenten erstmalig genehmigt wurde, diese fortan für alle potenziellen Marktteilnehmer in nicht diskriminierender Weise offen zu stehen hat. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Dokumente bereits als Grundlage für Mehrwertprodukte genutzt werden oder nicht (siehe Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2003/98/EG). Grundsätzlich dürfen Dokumente daher auch nicht exklusiv an einzelne Dritte weitergegeben werden. Näheres zu Ausschließlichkeitsbedingungen siehe unter Erläuterungen zu § 27.

#### **Zu § 27:**

Um ungerechtfertigte Einschränkungen des Wettbewerbs oder der kommerziellen Verwertung von Dokumenten zu verhindern und allen potentiellen Marktteilnehmern die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen zu diskriminierungsfreien Bedingungen zu ermöglichen, normiert Abs. 1 in Umsetzung von Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2003/98/EG, dass Verträge und Vereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und Dritten grundsätzlich keine ausschließlichen Rechte hinsichtlich der zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellten Dokumente einräumen dürfen. Das bedeutet auch, dass Exklusivrechte, die lediglich der Erfüllung eines öffentlichen Auftrages dienen, nicht von diesem Verbot des Abs. 1 betroffen sind, da kein Fall der Weiterverwendung vorliegt.



Abs. 2, der der Umsetzung von Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2003/98/EG dient, enthält eine Ausnahmeregelung zu dem in Abs. 1 festgelegten Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen und regelt die Bedingungen, unter welchen im Einzelfall die Gewährung eines ausschließlichen Rechtes auf Weiterverwendung spezifischer Dokumente zulässig sein kann. Diese Bestimmung betrifft jene Fälle, in denen zwar eine Weiterverwendung im Sinne dieses Gesetzes vorliegt, die Bereitstellung eines Dienstes im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse jedoch eine Bevorzugung Dritter erfordert. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn an der Publikation bestimmter Dokumente ein öffentliches Interesse besteht, aber kein kommerzieller Verleger dazu bereit wäre, diese Dokumente ohne Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechtes zu veröffentlichen (siehe Erwägungsgrund 20 der Richtlinie 2003/98/EG). Nicht notwendig ist es, dass ein durch ein ausschließliches Nutzungsrecht privilegierter Dritter mit der Weiterverwendung ausschließlich oder überwiegend nicht kommerzielle Aufgaben wahrnimmt, er kann damit auch kommerzielle Zwecke verfolgen (siehe Erwägungsgrund 20 der Richtlinie 2003/98/EG, der auf das Beispiel eines "kommerziellen Verlegers" verweist). Der Grund für die Erforderlichkeit der Einräumung eines ausschließlichen Rechtes ist regelmäßig – mindestens alle drei Jahre – zu überprüfen.

In Ausschließlichkeitsvereinbarungen nach Abs. 2 ist eine Klausel aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle ein Kündigungsrecht für den Fall einräumt, dass die regelmäßige Überprüfung ergibt, dass der die Ausnahme von der Regelung des § 27 Abs. 1 rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt.

Ausschließlichkeitsvereinbarungen nach Abs. 2 müssen aus sich heraus klar und eindeutig verständlich, d.h. inhaltlich transparent sein und von der öffentlichen Stelle, die ihre Dokumente für eine Weiterverwendung zur Verfügung stellt und diesbezüglich Ausschließlichkeitsvereinbarungen abschließt, öffentlich bekannt gemacht werden. Die Veröffentlichung hat – soweit möglich – im Internet zu erfolgen. Die Verpflichtung zur Publikation und zur transparenten inhaltlichen Ausgestaltung bezieht sich auch auf jene Exklusivrechte, die nach dem 31. Dezember 2003, also vor In-Kraft-Treten dieses Abschnittes aber unmittelbar nach dem In-Kraft-Treten der Richtlinie 2003/98/EG, eingeräumt wurden. Durch diese Bestimmung wird Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie Rechnung getragen.

Abs. 3 normiert in Umsetzung von Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2003/98/EG, dass bei Inkraft-Treten dieses Gesetzes bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahme des Abs. 2 1. Satz fallen, nicht unmittelbar unwirksam werden, sondern grundsätzlich bis zu deren Vertragsablauf, längstens jedoch bis 31. Dezember 2008 geschützt sind.

**Zu § 28:**

Werden die Dokumente nicht oder nicht vollständig weitergegeben, kann die einschreitende Person die Verweigerung der Weiterverwendung mit Bescheid verlangen. Abs. 2 ff. enthalten verfahrensrechtliche Regelungen und Zuständigkeitsregelungen, die sich an den bereits bestehenden Rechtsvorschriften im Rahmen des Auskunftsrechts nach Abschnitt 1 orientieren.

Um Unklarheiten über die Behörde, die den Bescheid zu erlassen hat, zu vermeiden, wurde die zuständige Behörde im Gesetz genau bezeichnet.

**Zu § 29:**

Wenn nach Ansicht der einschreitenden Person das verbindliche Vertragsangebot nicht den Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere § 24 Abs. 2, oder unmittelbar anwendbarem Gemeinschaftsrecht entspricht, so hat sie dies der Behörde mitzuteilen. Die Behörde kann dann ihr Vertragsangebot (Lizenz) abändern. Erfolgt keine Abänderung kann die einschreitende Person die Feststellung durch Bescheid beantragen, ob das Vertragsangebot den Bestimmungen dieses Abschnittes entspricht.

**Zu § 30:**

§ 30 regelt den Rechtsschutz.

Der öffentlichen Stelle wird nach Abs. 2 zur Wahrung ihrer Rechte die Möglichkeit der Erhebung einer Parteibeschwere an den Verwaltungsgerichtshof eingeräumt.

## **6. Zu Artikel I Z. 8:**

Die bisher nur für das allgemeine Auskunftsrecht geltenden Bestimmungen der §§ 7 und 8 über geschlechtsneutrale Bezeichnungen und den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden sollen als gemeinsame Bestimmungen auch für die neuen Abschnitte 2 und 3 gelten.

## **7. Zu Artikel I Z. 9:**

§ 32 (neu) enthält den angepassten Umsetzungshinweis.

## **8. Zu Artikel II:**

Mit dieser Übergangsbestimmung soll bewirkt werden, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle anhängige Verwaltungsverfahren über den Zugang zu Umweltinformationen nach der alten Rechtslage weiterzuführen sind. Der bisherige Rechtsschutz bezüglich des Zugangs zu Umweltinformationen ist ident mit dem Rechtsschutz im allgemeinen Auskunftsrecht. Demnach ist die informationspflichtige Stelle zur bescheidmäßigen Verweigerung in erster und letzter Instanz zuständig. Deren Entscheidung unterliegt nur mehr der Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts. Aufgrund der Einführung eines Instanzenzuges an den UVS in § 13 ist diese Übergangsbestimmung erforderlich. Anhängige Verwaltungsverfahren im Sinne des Art. II sind nur jene Verfahren, in denen der Antrag auf bescheidmäßige Verweigerung vor dem Inkrafttreten dieser Novelle gestellt wurde. Zu diesem Zeitpunkt offene Auskunftsbegehren auf Umweltdaten stellen noch keine anhängigen Verwaltungsverfahren im Sinne des Art. II dar.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss zu fassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. P R Ö L L  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung